

Merkblatt für Einzelanlässe und das Durchführen einer Veranstaltung

1. Meldepflicht für Einzelanlässe

Unter Einzelanlässen sind Dorffeste, Musik- und Turnerabende, Veranstaltungen, Fasnachts- und Tanzanlässe, Partys, etc. zu verstehen. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass zu melden an:

- a) Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gem. § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung gem. § 11a GGG)
- b) Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz).

Bitte füllen Sie dazu das Formular für Einzelanlässe des Kantons Aargau aus:

<https://www.ag.ch/app/aem/forms/getForm?formId=2bab6f0b-97f7-4590-92d0-a05c9cca7846&mode=prod>

Wenn Sie am Ende des vollständig ausgefüllten Formulars auf *senden* drücken, wird das Formular elektronisch an den Kanton übermittelt. **Das Formular drucken Sie bitte aus und senden es unterzeichnet zusätzlich per Post an die Gemeindekanzlei, Badenerstrasse 25, 5413 Birmenstorf oder mailen es elektronisch an gemeindekanzlei@birmenstorf.ch.**

2. Öffnungszeiten

Veranstalter von Einzelanlässen mit Wirtetätigkeit dürfen wie folgt geöffnet haben:

Montag – Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
Freitag/Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
Sonn- Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr

Die Gemeinde kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen, Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Einzelanlässe	werktags max. bis 03.00 Uhr / Fr, Sa, max. bis 05.00 Uhr
Dauerhaft	Baubewilligungsverfahren via Baubehörde (z. Bsp. Restaurantbetriebe, Bistros, etc.)
Freinächte	Für lokale Anlässe kann der Gemeinderat generelle Freinächte bestimmen.
Lokale Anlässe	Bewilligungsbefreit (Bsp. Fasnacht, Gemeindeversammlung)

3. Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11 des kant. Gastgewerbesgesetzes vom 25. November 1997 eine Abgabe erhoben.

Bitte beachten Sie dazu dringend das Merkblatt 24 des Kantons Aargau:

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/merkblaetter/merkblatt24-anforderungen-an-den-ausschank-und-verkauf-von-alkoholhaltigen-getraenken.pdf>

4. Gebührentarif

Meldung Einzelanlass	gratis
Kleinhandelsbewilligung	CHF 20.00 bis 200.00 (im Normalfall Minimalgebühr von CHF 20.00)
Spirituosenabgabe	CHF 30.00 bis 2000.00; Für Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern CHF 30.00 die mehrere Tage dauern, pro Folgetag CHF 10.00 bis 30.00 die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen CHF 250.00 bis 2'000.00
Verlängerung Öffnungszeiten	CHF 30.00 bis CHF 100.00 bis und mit 1 Stunde pro Tag CHF 30.00 ab 1 Stunde bis und mit 2 Stunden pro Tag CHF 50.00 ab 2 Stunden und mehr pro Tag CHF 100.00

5. Nachtruhe

Die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Vorschriften im Gastgewerbegesetz und über die Ruhestörungen sind einzuhalten.

6. Himmelsstrahler und -laternen

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Das Starten von Himmelslaternen und ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der für das Startgelände zuständige Gemeinderat (§ 11 Polizeireglement).

7. Feuerwerk

Feuerwerke der Kategorien I bis III dürfen am 1. August und am 31. Dezember ohne besondere Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen abgebrannt werden. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen (§ 24 Abs. 1 Polizeireglement).

8. Benutzung öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats (§ 14 Abs. 2 Polizeireglement).

9. Parken

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Polizeireglement).

10. Weitere Hinweise

Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt (§ 13 Abs. 1 Polizeireglement).

Die Tombola-/Lotto-Bewilligung ist beim Departement Finanzen und Ressourcen, Generalsekretariat DFR in Aarau einzuholen. Das Formular finden Sie hier:

https://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/finanzen/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp

11. Widerhandlungen

Bei Nichteinhalten der vorgenannten Auflagen und Bedingungen muss gestützt auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) mit einer Busse / Anzeige gerechnet werden.

Birmenstorf, Oktober 2021

GEMEINDEKANZLEI BIRMENSTORF
Badenerstrasse 25
5413 Birmenstorf
Telefon +41 56 201 40 65
Fax +41 56 201 40 51
gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
www.birmenstorf.ch